

druck, als habe es sich vor allem um eine theoretische Debatte gehandelt, die kaum Auswirkungen auf die Bilderverehrung selbst hatte.

Die Unterscheidung von Ikonoklasten und Ikonodulen geht weithin in den realen Verhältnissen vorbei. Der Erwerb eines Bischofsstuhls war mit einem Glaubensbekenntnis verbunden, spätere Festlegungen erforderten erneute Zustimmungen. Der Wechsel der offiziellen Politik (726; 787; 815; 843) forderte Umorientierungen, die die meisten Bischöfe auch vollzogen haben. Die Zahl derjenigen, die sich widersetzten und ihr Bistum verloren, war ganz gering. Aber es gab auch Bischöfe, denen der Kurswechsel nicht gelang. Dazu gehört Ignatios Diakonos. Er ist wohl kein überzeugter Bildergegner gewesen, aber sein Aufstieg zum Metropolit von Nikaia war natürlich mit derartigen Bekenntnissen verbunden. Als 843 die Bilderverehrung wiedereingeführt wurde, hat er schnell die panegyrischen Viten der beiden Patriarchen Tarasios und Nikephoros geschrieben, die als Helden der Bilderverehrung gelten konnten. Aber es nutzte ihm nichts. Er wurde entthront und ist als „Diakonos“ in die Geschichte eingegangen. Was er in seiner Nikephoros-Vita über die Bilderverehrer und über den Druck schreibt, dem die Bischöfe ausgesetzt waren, ist von daher zu lesen.

Wenn neuerdings wiederum auf die Mönche als Hüter der Ikonodulie verwiesen wird, bleibt weiterhin zu fragen, ob das nicht auch nur für kleine Kreise zutrifft, auf die dann freilich gegenüber den belasteten Bischöfen gern zurückgegriffen wurde. Daß alle diese Bioi einleitend in die Geschichte des Bilderstreits eingeordnet werden, birgt doch wieder die Gefahr, daß dieser vom Triumph der „Orthodoxie“ her verzeichnet wird. Die vorgelegten Bioi erschließen orthodoxe Spiritualität des 9./10. Jh.s, sind aber kein Beitrag zur Geschichte des Bilderstreits.

Greifswald Hans Georg Thümmel

Steck, Wolfgang: *Der Liturgiker Amalarius – eine quellenkritische Untersuchung zu Leben und Werk eines Theologen in der Karolingerzeit* (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, 35. Band), St. Ottilien (EOS) 2000, XXIII, 227 S., geb., ISBN 3-8306-7002-8.

Amalar († 850/52) ist als Verfasser des *Liber Officialis*, eines Kommentars zur Meßfeier, bekannt. In der Dissertation,

die der katholische Theologe Wolfgang Steck (= S.) am Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft von Reiner Kaczynski in München erarbeitet hat, liegt der Schwerpunkt nicht auf liturgiegeschichtlichen Fragen im engeren Sinne, sondern auf einer Sichtung der raren Quellen zur Biographie dieses Theologen. Anders als noch Hauck in seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ (Bd. II⁶, 186–187, Anm. 1) setzt S. mit der gesamten jüngeren Forschung voraus, daß der ab ca. 810 belegte Erzbischof Amalar von Trier mit dem gleichnamigen Lyoner Erzbischof um 835/39 und dem Theologen, der im Jahre 850 um ein Gutachten im Prädestinationsstreit um Gottschalk den Sachsen gebeten wurde, identisch sei. Wie ein roter Faden zieht sich dabei die Frage durch das Buch, ob Amalar, der in seinem Hauptwerk die Metzzer Liturgie als die „unsere“ bezeichnet, zu Recht allgemein als „Amalar von Metz“ bezeichnet wird.

Nachdem S. in den ersten beiden Kapiteln in Kürze die Bedeutung Amalars für die Liturgiegeschichte, die wenigen sicheren Daten und die wichtigsten wissenschaftlichen Darstellungen seines Lebenslaufs vorgestellt hat, beginnt mit dem dritten Kapitel die Arbeit an den vorhandenen Quellen. Anhand der Erwähnungen Amalars in Handschriften des *Liber Officialis* und bei anderen mittelalterlichen Autoren geht S. der „Amalar-Tradition“ in Schriften des Mittelalters nach. Ergebnis ist, daß „weiterführende“ Angaben zu seiner Biographie erst im 11. Jh. auftauchen. Nur in einem einzigen Werk (Honorius von Autun, 12. Jh.) wird dabei eine Verbindung nach Metz hergestellt.

Das vierte Kapitel widmet S. dem *Liber Officialis*. Er schildert den theologischen Ansatz dieses Werkes und verweist dabei besonders auf die Rezeption der augustianischen Zeichenlehre. Anschließend wertet er die biographischen Hinweise aus, die Amalar in dieser Schrift bietet. Seit der Edition der Werke Amalars durch Jean Michel Hanssens (1948–50) werden vier Redaktionen dieses Werkes unterschieden, von denen drei auf den Verfasser selbst zurückgehen – eine Sicht, der S. sich anschließt. Die erste Fassung eröffnet mit einer Widmung an Ludwig den Frommen, die S. aufgrund zeitgeschichtlicher Hinweise zwischen 819 und 822 ansetzt; die zweite Fassung, die vor allem den drei Büchern der ersten Redaktion ein viertes anhängt, datiert Steck aufgrund von Anspielungen auf „Wirren“ im Reich ins Jahr 829, die dritte noch vor der Romreise, zu der Amalar im Frühjahr 831 aufbrach.

Anschließend, im 5. Kapitel, wendet Steck sich dem Briefwechsel zu, der von

Amalar überliefert ist. Besonders herausfordernd ist dabei seine These, daß mehrere anonyme Schriften zur Meßerklärung, die Hanssens als Antworten Amalars auf Anfragen des Petrus von Nonantola (um 814/15) gedeutet hatte (*Missae expositionis geminus codex*, ed. Hanssens I, 255–281; *Canonis missae interpretatio*, ebd., 285–333), nicht von Amalar stammen und damit als Vorläufer seines Hauptwerkes nicht mehr in Betracht kommen. Diese These verdient in der weiteren Amalar-Forschung sorgfältige Aufmerksamkeit, da S.s Argumentation zwar bedenkenwert ist, aber doch nicht völlig überzeugt. So zeigen die Zitate aus dem *Liber Officialis* und den drei anderen Schriften, anhand derer S. inhaltliche Unterschiede darlegen will, auch zahlreiche Übereinstimmungen bis in einzelne Formulierungen hinein (vgl. 70–74). Auch S.s zweites Hauptargument, nämlich die Spannung zwischen einem lehrenden Habitus in diesen Schriften und der schülerhaften Bitte um Prüfung, Korrektur und Bestätigung in Amalars Brief an Petrus, wirft weitere Fragen auf. So könnte diese Spannung auch mit den literarischen Konventionen des Briefe- und Bücherschreibens in karolingischer Zeit erklärbar sein. Vor allem aber bezieht S. den handschriftlichen Befund, wie ihn Hanssens dargelegt hat, kaum in seine Überlegungen ein. Die einzige Handschrift, die Amalars Brief an Petrus enthält (Zürich, Zentralbibliothek, Car. C 102, 9./10. Jh., nach Hanssens eine den Archetypen der Schriften Amalars recht nahe Handschrift), überliefert die drei fraglichen Schriften im Zusammenhang weiterer Briefe und Werke Amalars, ohne sie allerdings direkt auf Amalars Brief an Petrus folgen zu lassen. Für den *Missae expositionis geminus codex* ist sie sogar ebenfalls der einzige gesicherte Textzeuge. S. müßte erklären können, wie diese Schriften so früh im Zusammenhang der Werke Amalars erscheinen konnten, wenn sie nicht doch von ihm stammen. Die Diskussion um die Zuschreibung dieser Werke an Amalar dürfte mit S.s Ausführungen erst eröffnet und noch nicht abgeschlossen sein.

Wichtig ist jedenfalls eine Beobachtung, die S. im Rahmen der Analyse des Briefs Einhardts an Amalar aus dem Jahr 831 ausführt. Einhard spricht dort von einem „Zuhause“ Amalars, das vom Aachener Kaiserhof unterschieden ist. Anders als Hanssens vorausgesetzt hat, ist darum ein Aufenthalt Amalars bei Hof an der Palastschule nicht nachweisbar.

Das sechste Kapitel der Untersuchung widmet sich den Quellen über Amalars Zeit als Erzbischof von Lyon. Im Zentrum

stehen hier die polemischen Schriften, die der Lyoner Diakon Florus gegen seinen Bischof und dessen Liturgik verfaßte. Die Behauptung des Florus, eine in Quierzy abgehaltenen Synode habe Amalar wegen seiner Liturgieerklärungen verurteilt, findet in anderen Quellen keine Bestätigung. S. kann wahrscheinlich machen, daß die angebliche Verurteilung Amalars „nicht der historischen Realität entspricht“ (114) und ein Mittel der Verunglimpfung darstellt.

Im siebten Kapitel kommt S. schließlich explizit auf die Frage zu sprechen, in welchem Verhältnis Amalar zur Stadt Metz stand. Die Bezeichnung des Metzter Liturgie als der „unseren“ scheint eine enge Beziehung nahezu legen; andererseits macht S. darauf aufmerksam (38, Anm. 156), daß Metz für keine einzige Handschrift des *Liber Officialis* als Herkunftsort in Frage kommt – und das trotz einer ziemlich breiten handschriftlichen Überlieferung für dieses Werk. Ferner weist S. auf die besondere Bedeutung hin, die die Verehrung des hl. Medardus dem *Liber Officialis* zufolge für Amalar besaß. Medardus hatte in der Metzter Liturgie nachweislich keine Bedeutung, wohl aber in der Diözese Noyon, und an seinem Begräbnisort, dem Medardus-Kloster bei Soissons. Eine von Amalar erwähnte Begegnung mit Papst Leo III. legt S. hypothetisch ebenfalls an diesen Ort, so daß im Gebiet nördlich von Paris, besonders am Medardus-Kloster, ein biographischer Kulminationspunkt für Amalars Biographie aufscheint. Für die Frage, wie Amalar dann dazu kam, die Metzter Liturgie als die „unsere“ zu bezeichnen, bietet S., etwas versteckt in einer Fußnote, eine erwägenswerte Hypothese (166, Anm. 796): Das Stundengebet, das die Metzter *schola cantorum* um 750 unter Erzbischof Chrodegang entwickelte, wurde in der Folgezeit für das gesamte Fränkische Reich maßgeblich; so könnte Amalar die Metzter Liturgie als die eigene (fränkische) bezeichnet haben, auch ohne selbst dem Metzter Domstift anzugehören. Abgeschlossen wird die Untersuchung im achten Kapitel durch eine kurze Zusammenfassung.

S. verfolgt bei seiner Analyse einen streng dekonstruierenden Stil, so daß er die bisherige Sicht zwar an vielen Stellen begründet in Frage stellt, neue Synthesemöglichkeiten, die seine Beobachtungen bieten, aber nicht ausarbeitet. So hätte es attraktiv sein können, den Hauptpunkten der Biographie Amalars im Raum Noyon-Soissons weiter nachzugehen. Ebenso bleibt das Rätsel bestehen, wie Amalar zuerst Erzbischof von Trier und dann,

gut zwanzig Jahre später, Erzbischof von Lyon werden konnte. Die Lücken, die Amalars Lebenslauf aufweist, kann auch S. nicht füllen, zumal er strikt auf verbindende Hypothesen verzichtet. Lohnend hätte es ebenfalls sein können, den Rekurs auf die augustinische Zeichenlehre, den S. in der Liturgik Amalars herausgearbeitet hat, in die Theologiegeschichte der Karolingerzeit einzuordnen. Augustins Lehre von *signum* und *res* bildet auch bei Amalars Zeitgenossen Hrabanus Maurus in seinem theologischen Handbuch *De institutione clericorum* (entstanden ca. 820, also gleichzeitig zu *Liber Officialis*) die Grundlage der Hermeneutik. Doch allein S.s Dekonstruktion bietet so manchen Erkenntnisgewinn.

Zum Schutz des Autors sei abschließend ein Fehler bei der Gestaltung des Einbands erwähnt. Wolfgang Steck ist Verfasser und nicht, wie auf dem Einband angegeben, Herausgeber dieses Werks. Es ist darum wichtig, dieses Buch nach dem (korrekten) Titelblatt im Inneren zu bibliographieren.

Ilshofen

Lothar Vogel

Herbers, Klaus (Hrsg.): Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jh. FS für Werner Goetz, Stuttgart (Franz Steiner) 2001, 284 S., geb., ISBN 3-515-07752-9.

Die vorgelegte FS beginnt mit einem Titelbild, das die Markgräfin Mathilde von Tuszien zeigt, über die der Jubilar W. Goetz intensiv gearbeitet hat. Gemeinsam mit Elke Goetz legte er 1998 in der Reihe *Monumenta Germaniae Historica* eine grundlegende Edition der Urkunden und Briefe von Mathilde vor. Die FS bringt Vorträge, die im Juli 1999 zum 70. Geburtstag des Jubilars in Erlangen gehalten worden sind. – Das damalige Thema „Europa in der späteren Salierzeit: Umbruch und Neuanfang“ wurde freilich verändert. Der Herausgeber Klaus Herbers bringt gute Gründe für diese Veränderung, wobei er u.a. auch auf die alte Tradition der Magdeburger Zenturien verweist, die ihre 'Schubladen' für je 100 Jahre angelegt hatten (10).

Die beiden ersten Arbeiten gelten Rom und Norditalien. *Johannes Laudage* kommt in seinem Beitrag „Rom und das Papsttum im frühen 12.Jh.“ zu dem Ergebnis, daß die Jahre 1099 bis 1124 eine neue Form päpstlicher Herrschaft hervorgebracht haben. Er zeigt, „welch große Macht das Geld inzwischen am päpstlichen Hof erungen hatte“ (51). Zumal unter Papst Calixt II. (1112–1119) bildete „das Kardi-

nalskollegium von nun an das Rückgrat der päpstlichen Politik“ (53). – *Paolo Golinelli* schildert „Die Lage Italiens nach dem Investiturstreit“ und berührt dabei auch ganz spezielle Arbeiten des Jubilars (61). – *Eugen Boshof* verdeutlicht unter dem Thema „Südosteuropa in der späteren Salierzeit“ die verschiedenen Ziele und Entwicklungen insbesondere in den Ländern Ungarn, Polen und Böhmen. – *Odilo Engels* Beitrag „Der Südwesten Europas um 1100“ (7989) zeigt einerseits die enge Zusammengehörigkeit zwischen Spanien und Südfrankreich, andererseits differenziert er deutlich zwischen dem Osten und Westen der Iberischen Halbinsel. Mit der Erhöhung von Santiago de Compostela zu einem Erzbistum „war eine Kuriosität in die Welt gesetzt“ (88).

Nikolas Jaspert sagt in seinem Aufsatz „Frühformen der geistlichen Ritterorden und die Kreuzzugsbewegung auf der Iberischen Halbinsel“ einleitend: „Kaum eine Bibelstelle dürfte im 12. Jh. so unmittelbar als eine Aufforderung zur Teilnahme am Kreuzzug verstanden worden sein wie Matthäus 16, 24: Si quis vult post me venire, abneget semetipsum et tollat crucem suam et sequatur me“ (90). Er bringt gute Gründe dafür, die Reconquista in Spanien und die Anfänge der Kreuzzugsbewegung im Zusammenhang zu erforschen. – *Ernst-Dieter Hehl* untersucht die Worte „Krieg, Individualisierung und Staatlichkeit im ausgehenden 11. und im 12.Jh.“ (117–133). Die Päpste Urban II. und Paschalis II. lassen in Briefen erkennen, daß sowohl die Intention des Kreuzfahrers wie auch die Sorge für die Gesellschaft von Bedeutung sind. Abaelard und Gratian u.a. kommen zu Wort zur Verdeutlichung der komplizierten Problematik: Die Kreuzzüge galten damals „insgesamt als gerecht. Daraus folgte jedoch keineswegs, daß der Kreuzfahrer gerechtfertigt war“ (127).

Dieter Hägermann formuliert das Thema „Technische Innovationen im 12. Jh. Zeichen einer Zeitenwende?“ Es gab Innovationen auf militärischem Gebiet im Zusammenhang mit den Kreuzzügen; das Anwachsen der Städte befruchtete Handel und Gewerbe; der Bergbau läßt den Wechsel von Spezialisten erkennen. Insgesamt sollte auch von dieser Thematik her das 12. Jh. „als Zeitalter eines Umbruchs eingeschätzt werden“ (142). – *Harald Siems* bestreitet in seinem Aufsatz „Adsimilare – Die Analogie als Wegbereiterin zur mittelalterlichen Rechtswissenschaft“ die Ansicht, daß die Wiederentdeckung des römischen Rechts ein „Urknall“ gewesen sei (143). Er bezieht auch die Entwicklung in England mit ein: Bracton